

I. Geltungsbereich und Definitionen

1. Die Vertragsgrundlagen für diesen Vertrag zwischen dem Kunden (nachfolgend "**Kunde**") und der SCHARR TEC GmbH & Co. KG (nachfolgend "**SCHARR**") bilden:
 - a) die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**"),
 - b) **sofern Gegenstand des Vertrages Bauleistungen sind:** die VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, und
 - c) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wobei es sich bei den Verträgen zwischen dem Kunden und SCHARR in der Regel um Werkverträge im Sinne der §§ 631ff handelt.

Im **Geschäftsverkehr mit Verbrauchern** sind die VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung diesen AGB beigefügt.

Sollten sich Regelungen der VOB/B und dieser AGB widersprechen, gehen die Regelungen der VOB/B vor.

2. "**Unternehmer**" im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
"**Verbraucher**" im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, die Verträge zu Zwecken schließen, die nicht oder überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
3. Im **unternehmerischen Verkehr** gelten die AGB von SCHARR für alle Verträge mit dem Kunden, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
4. Für alle Lieferungen und Leistungen von SCHARR (nachfolgend "**Leistungen**") gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende, abweichende sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen AGB nicht geregelt sind, erkennt SCHARR nicht an, es sei denn, SCHARR hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn SCHARR die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.

II. Vertragsangebote, Eigentums-, Urheberrechte, Kündigungsrecht

1. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerialien enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten, das Eigentum von SCHARR und unterliegen dem Urheberrecht von SCHARR, auch wenn SCHARR sie dem Kunden überlässt; sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHARR weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Im **unternehmerischen Verkehr** ist SCHARR berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass
 - a) beim Betrieb der Anlage, die Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden ist (nachfolgend "**Anlage**"), Medien (z. B. Wasser, Luft usw.) zum Einsatz kommen, die chemisch aggressiv (z. B. korrosiv) sind, oder
 - b) bei der Durchführung der Leistungen für den Kunden Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich vereinbart sind.

III. Genehmigungen

Der Kunde hat auf seine Kosten rechtzeitig die für die Leistungen und/oder die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen zu beschaffen. Haben die Parteien vereinbart, dass SCHARR dem Kunden dabei behilflich sein soll, so trägt der Kunde die vereinbarten oder - sofern keine Vereinbarung erfolgt ist - die dadurch entstehenden, angemessenen Kosten.

IV. Preise, Nebenarbeiten, Zusatz-, Wiederholungsleistungen und Zahlungen

1. Die Preise des Angebots von SCHARR gelten nur dann, wenn der Kunde das komplette Angebot annimmt.
2. Die Preise aus dem Angebot von SCHARR verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Sämtliche Nebenarbeiten in Bezug auf die Leistungen (z. B. Elektro-, Maurer-, Stemm-, Putz-, Zimmermanns-, Erd-, Malerarbeiten, etc.) sind nicht Gegenstand des Vertrages zwischen SCHARR und dem Kunden, sofern solche Nebenarbeiten in dem Vertrag nicht als separate Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind.
4. Leistungen, die aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen zusätzlich von SCHARR ausgeführt bzw. wiederholt werden müssen, hat der Kunde gesondert angemessen zu vergüten.
5. Hat SCHARR die Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen, hat der Kunde die dadurch entstehenden, angemessenen Mehrkosten zu vergüten.
6. Im **unternehmerischen Verkehr** hat der Kunde an SCHARR Abschlagszahlungen (a) auf Anforderung von SCHARR in möglichst kurzen, angemessenen Zeitabständen, oder (b) zu den vereinbarten Zeitpunkten zu leisten, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Diese Aufstellung muss eine Beurteilung der Leistungen durch den Kunden ermöglichen. Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, sind Abschlagszahlungen binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung nebst Aufstellung fällig.
7. Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, ist die Schlusszahlung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag das Eigentum von SCHARR.
Im **unternehmerischen Verkehr** bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und SCHARR die gelieferten Liefergegenstände im Eigentum von SCHARR. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Zahlungen für bestimmte, von dem Kunden bezeichnete Rechnungen geleistet hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldoforderung von SCHARR.
2. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen im Land des Kunden geknüpft ist, ist der **unternehmerische Kunde** verpflichtet, SCHARR darauf hinzuweisen und für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten durch den Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist SCHARR berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, so darf SCHARR diese Rechte nur geltend machen, wenn SCHARR dem

Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen Liefergegenstände betreffend, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter, wie z. B. Pfändungen, hat der Kunde SCHARR unverzüglich anzuzeigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde hat SCHARR eine Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich zu übersenden.
- Im **unternehmerischen Verkehr** ist Wiederverkäufern die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der im (Mit-)Eigentum von SCHARR stehenden Liefergegenstände resultierenden Forderungen tritt der **unternehmerische Kunde** bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes des betreffenden Liefergegenstandes an SCHARR ab. Der **unternehmerische Kunde** ist auf Verlangen von SCHARR verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der **unternehmerische Kunde** ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für SCHARR im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann SCHARR bei vertragswidrigem Verhalten durch den Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung widerrufen.
- Im **unternehmerischen Verkehr** erfolgt eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung von Liefergegenständen stets für SCHARR als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für SCHARR. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Erzeugnisse auf SCHARR übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von SCHARR unentgeltlich.
- Auf Verlangen des Kunden wird SCHARR Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen von SCHARR nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für SCHARR bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so wird SCHARR auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von SCHARR freigeben.

VI. Termine, Fristen, Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt und Pflichten des Kunden

- Die von SCHARR genannten Termine und Fristen sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
- SCHARR wird von der Leistungs- und Lieferverpflichtung befreit, wenn SCHARR unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert wird.
- Ereignisse höherer Gewalt, d. h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die SCHARR keinen Einfluss und die SCHARR nicht zu vertreten hat, verlängern die Liefer- und Leistungsfristen angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Verzuges eintreten. Hierzu zählen die folgenden, nicht abschließend aufgeführten Beispiele: Behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage, Epidemien, Pandemien und Seuchen.

Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, steht dem Kunden und SCHARR das Recht zu, von dem Vertrag oder gegebenenfalls von dem noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

- Die Einhaltung einer vereinbarten Leistungszeit bzw. der Beginn der vereinbarten Fristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind. Die rechtzeitige Einhaltung der Leistungspflichten von SCHARR setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden (z. B. Einholung von Genehmigungen, Erbringung erforderlicher Vorleistungen, z. B.

Anzahlungen, etc.) voraus. Für den Montagebeginn ist insbesondere Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann. Der Kunde hat SCHARR ferner frühzeitig auf erschwerte Arbeitsverhältnisse (z. B. schlechte Zufahrt, beengte Arbeitsräume u. ä.) hinzuweisen.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt SCHARR vorbehalten.

- Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/ oder Lötarbeiten ist der Kunde verpflichtet, SCHARR auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in bestimmten Räumen oder von bestimmten Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterialien usw.) zu treffen.

VII. Abnahme, Gefahrtragung und Inbetriebnahme

- Im Falle der Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts trägt SCHARR die Gefahr bis zur Abnahme der Leistungen, insbesondere bei einer Anlage. Wird jedoch die Leistung von SCHARR vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, von SCHARR nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat SCHARR Anspruch auf Vergütung der bisher ausgeführten Leistungen sowie der sonstigen entstandenen Kosten, die in der Vergütung des nicht ausgeführten Teils der Leistungen enthalten sind.
- Der Kunde trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistungen, wenn der Kunde die Abnahme verzögert oder wenn die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird.
- Der Kunde hat die Leistungen von SCHARR nach deren Fertigstellung abzunehmen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst eine vorläufige Einregulierung erfolgt ist.
Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Eine Nutzung der Leistungen vor Abnahme darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SCHARR erfolgen.
Sofern Gegenstand des Vertrages Bauleistungen sind, gilt im Übrigen § 12 VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- Während der probeweisen Inbetriebnahme einer Anlage wird das Bedienungspersonal des Kunden von SCHARR in der Bedienung der Anlage unterwiesen.

VIII. Mängelansprüche

- Im **unternehmerischen Verkehr** verjähren Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 479 Abs. 1 BGB, 634 a BGB und § 438 Abs. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
- Sofern Gegenstand des Vertrages Bauleistungen sind, gilt § 13 VOB/B.
- Schadenersatz kann der Kunde nur nach der Maßgabe der nachfolgenden Ziff. IX verlangen.

IX. Haftung

- SCHARR haftet dem Kunden auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "**Schadenersatz**") wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die SCHARR bei Vertragsschluss aufgrund für SCHARR erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

3. Die vertragstypischen Schäden im Sinne der vorstehenden Ziff. IX.2 betragen **im unternehmerischen Verkehr**
- a) pro Schadenfall: maximal das Zweifache des Nettoumsatzes des Vertrages, in dessen Zusammenhang der Schadenfall verursacht wurde; und
 - b) bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf denselben Kunden innerhalb eines Kalenderjahres: maximal 50 % des Nettoumsatzes, zu welchem der Kunde Leistungen in dem Kalenderjahr, in dem die Schadensfälle eingetreten sind, von SCHARR bezogen hat. Maßgeblich für die Bemessung des Nettoumsatzes sind die Zahlungseingänge bei SCHARR in dem jeweiligen Kalenderjahr.

In jedem Fall sind **im unternehmerischen Verkehr** vertragstypische Schäden im Sinne von Ziff. IX.2 keine indirekten Schäden (z. B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).

4. Unabhängig von den vorstehenden Ziff. IX.1 bis IX.3 sind **im unternehmerischen Verkehr** bei der Bestimmung der Höhe der gegen SCHARR bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei SCHARR, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von SCHARR zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die SCHARR zu tragen verpflichtet ist, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistungen von SCHARR stehen.
5. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden SCHARR nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. IX.1 und IX.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

X. Aufrechnung, Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von SCHARR anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von SCHARR stehen.
2. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** ist Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.
4. Im **unternehmerischen Geschäftsverkehr** gilt Folgendes:
Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

XI. Streitbeilegung

SCHARR ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.